

Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 02

Abstrakter Teil



I. Aufbau: Kopf, Rubrum, Tenor

Aktenzeichen

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil/Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):,

Beigeladene(r):,

Prozessbevollmächtigte(r):,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, ... Kammer,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ...

oder „im Wege schriftlicher Entscheidung am ...“ (bei § 101 II VwGO)

oder „am ... :“ (bei § 84 VwGO/§ 101 II VwGO)

durch ... 5x

oder 3x (bei § 5 III 2 VwGO: Beschluss außerhalb der m. V. oder GB)

oder „als Einzelrichter“ (bei § 6 I VwGO)

oder „als Berichterstatter“ (bei § 87a III VwGO)

für Recht erkannt:

Tatbestand

1. Einleitungssatz (Präsens)
2. Unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt, ggf. Präsens)
3. Verwaltungsverfahren (Imperfekt) mit Begründungen und Rechtsansichten
4. Klageerhebung (Perfekt)
5. Klägervortrag (Konjunktiv, Präsens) mit Behauptungen und Rechtsansichten
6. Ggf. Änderungen des Streitgegenstandes („Prozessgeschichte 1“, z.B. Erledigung, Rücknahme, nachträgliche objektive Klagehäufung)
7. Klägerantrag (eingerückt, ggf. „sinngemäß“ / „wörtlich“, falls auslegungsbedürftig)
8. Beklagtenantrag (eingerückt)
9. Beklagtenvortrag (Konjunktiv, Präsens) mit Behauptungen und Rechtsansichten

10. Ggf. Antrag (eingerückt) des Beigeladenen
11. Ggf. Ausführungen des Beigeladenen
12. Weitere Prozessgeschichte, insbesondere
 - a) Beweiserhebung
 - b) Einzelrichterübertragung (§ 6 I VwGO)
 - c) Anhörung bei Gerichtsbescheid (§ 84 I 2 VwGO)
 - d) Einverständnis bzgl. Berichterstatter (§ 87a II, III VwGO)
 - e) Einverständnis bzgl. schriftlicher Entscheidung ohne m.V. (§ 101 II VwGO)
 - f) Ausbleiben eines Beteiligten (§ 102 II VwGO)

Entscheidungsgründe (→ Urteilsstil!)

1. Besondere Entscheidungsformen und prozessuale Vorfragen (z.B. Teilklagerücknahme)
2. Zulässigkeit (immer ansprechen: statthafte Klageart und Klagebefugnis)
3. **Begründetheit**
4. Nebenentscheidungen:
 - a) Kosten: §§ 154 ff. VwGO
 - b) Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO
 - c) Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 124 II Nr. 3, 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a I VwGO.
5. Unterschrift(en)

Rechtsmittelbelehrung (soweit nicht erlassen):

Antrag auf Zulassung der Berufung beim VG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (§ 124a IV VwGO)

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

1. Dritter wendet sich gegen die dem Bauherrn erteilt Baugenehmigung (Anfechtungsklage/einstweiliger Rechtsschutz/Widerspruch)
2. Bauherr wendet sich gegen bauordnungsrechtliche Verfügung (Anfechtungsklage/einstweiliger Rechtsschutz/Widerspruch)
3. Bauherr begehrt die ihm verwehrte Erteilung einer Baugenehmigung (Verpflichtungsklage/Widerspruch)
4. Dritter begehrt bauaufsichtsrechtliche Verfügung gegen Bauherrn (Verpflichtungsklage/Widerspruch)

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

-RGL / AGL bzgl. Konstellationen 1. und 3.:

§ 72 Abs. 1 HBauO

- Vorhaben
- Genehmigungspflicht → § 59 HBauO; Ausnahmen: §§ 60 II iVm Anlage 2, 64, 66 HBauO
- Kein Entgegenstehen ö-re Vorschriften
- „die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind“
 - Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung, § 62 HBauO
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren, § 61 HBauO

Typische Prüfungskonstellationen im Baurecht

- RGL / AGL bzgl. Konstellationen 2. und 4.:
 - § 75 Abs. 1 HBauO → Einstellung von Arbeiten
 - § 76 Abs. 1 Satz 1 HBauO → Abrissverfügung
 - § 76 Abs. 1 Satz 2 HBauO → Nutzungsuntersagung
 - § 76 Abs. 2-4 HBauO → Instandsetzung, Aufräumen, Lagerung, Anpassung
 - § 58 Abs. 1 Satz 2 HBauO → baurechtliche Generalklausel
- **(P)** formelle / materielle Illegalität
 - Eintritt eines irreparablen Schadens infolge der Verfügung?
- Ermessensentscheidung ((P) in Konstellation 4.)
- Achtung: im Rahmen der Prüfung der formellen Rm. zwischen den Konstellationen differenzieren
 - Konstellation 2.: Zuständigkeit/Verfahren/Form
 - Konstellation 4.: Formelle Anspruchsvoraussetzungen (formloser Antrag)

Bauplanungsrecht

1. Nicht vergessen: § 29 Abs. 1 BauGB

2. Regelungsregime



a. Bebauungsplan

aa. qualifizierter BPlan, § 30 Abs. 1 BauGB

bb. einfacher BPlan, § 30 Abs. 3 BauGB

cc. Vorhabenbezogener BPlan, § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB

→ primär prüfungsrelevant: § 30 Abs. 1 BauGB

→ § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

- b. unbeplanter Innenbereich
 - aa. § 34 Abs. 2 BauGB
 - bb. § 34 Abs. 1 BauGB
- c. unbeplanter Außenbereich, § 35 BauGB
- d. unbeplante Fläche im Planaufstellungsverfahren, § 33 BauGB
- e. (P) §§ 14, 15 BauGB

Übungsfall 1

Beigeladener: Nr. 89

(Schankwirt)

Kläger: Nr. 89a

(Drogerie)

BZA

Sondernutzungserlaubnis für Tische und Stühle?

1. 10.01.2017: Antrag Sondernutzungserlaubnis
2. 10.03.2017: Mitteilung BZA an Kläger
3. 10.05.2017: Widerspruch (Zugang erschwert)
4. 10.07.2017: WB (unzulässig) → BZA: kein VA, keine Widerspruchsbef., Verfristung
5. 10.08.2017: Klage bzgl. Nr. 89a

A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 VwGO (+)

II. statthafte Klageart

→ §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO: Beseitigung der
Sondernutzungserlaubnis

→ Liegt eine Sondernutzungserlaubnis überhaupt vor?

- § 11 Abs. 2 Satz 5 BerlStrG

- § 42a VwVfG (iVm § 1 BlnVwVfG)

→ Sondernutzungserlaubnis (+)

→ Anfechtungsklage statthaft

III. Klagebefugnis

→ (+), soweit Anliegergebrauch geschützt werden soll

IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

→ BZA: Widerspruch war verfristet

→ aber: (fingierte) Genehmigung ist dem Kläger nie bekannt gegeben worden, daher kein Beginn des Laufes der Widerspruchsfrist

V. Klagefrist, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO

→ § 57 Abs. 2 VwGO iVm § 222 Abs. 1 ZPO iVm §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB

→ (+)

VI. Klagegegner

→ § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

→ Land Berlin

VII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit

→ Kläger: §§ 61 Nr. 1, 1. Alt., 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

→ Beklagter: §§ 61 Nr. 1, 2. Alt., 62 Abs. 3 VwGO

VIII. im Übrigen (+)

B. Beiladung des Gastwirtes, § 65 Abs. 2 VwGO

C. Begründetheit

OS: § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO

I. RGL

→ § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG

II. formelle Rm. (+)

III. materielle Rm.

→ Erteilung von Sondernutzungserlaubnis ist „tatbestandslos“

→ Rechtsfolgeseite: grds. intendiertes Ermessen

→ hier aber: Anliegerrecht des Klägers als entgegenstehendes öffentliches Interesse

→ Genehmigung hätte insoweit nicht erteilt werden dürfen

Vorüberlegungen zum Tenor:

- Genehmigung zwar nur rechtswidrig, soweit Zugangsbereich zum Betrieb des Klägers betroffen ist; da Klagebegehren sich aber hierauf beschränkt, keine Abweisung „im Übrigen“.
- Kostentenor:
 - § 154 Abs. 1 VwGO
 - § 159 Satz 1 VwGO iVm § 100 Abs. 1 ZPO
- 📁 vorläufige Vollstreckbarkeit:
 - Streitwert: § 52 Abs. 2 GKG: 5.000,- EUR
 - Vollstreckung nur wegen der Kosten, § 167 Abs. 2 VwGO
 - Kläger hat offenbar keinen RA, kann daher nur Gerichtskosten vollstrecken
 - §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO iVm § 167 Abs. 1 ZPO

Tenor:

Die auf den Antrag des Beigeladenen vom 10. Januar 2017 durch die Fiktionswirkung des § 11 Abs. 2 Satz 5 BerlSrtG erteilte Sondernutzungserlaubnis der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2017 wird aufgehoben, soweit eine Sondernutzung des Gehweges vor dem Haus Otto-Suhr-Allee 89a gestattet wird.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte, ihre außergerichtlichen Kosten tragen Beklagter und Beigeladener jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.